

Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) wird die Verordnung für den Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg erstreckt sich auf die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Odenwald, Bergstraße, Groß-Gerau und Offenbach sowie die Städte Darmstadt, Offenbach und Frankfurt/Main. Ausgenommen ist der Flughafen Frankfurt/Main.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Entgelt für eine etwaige Wartezeit und einem Großraumtaxi-Zuschlag zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt je Fahrt 4,50 €.
- (3) Das Wegstreckenentgelt für Fahrten im Pflichtgebiet beträgt 2,50 € je Kilometer. Die Wegstrecke wird vom Ausgangspunkt bis zum Ziel berechnet. Anfahrtskosten werden nicht erhoben.
- (4) Das Entgelt für die Wartezeit – auch verkehrsbedingt – beträgt 36,00 € je Stunde. Die Pflichtwartezeit bei Fahrtunterbrechung beträgt 30 Minuten.
- (5) Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als 4 Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 6,00 € zu entrichten, wenn mehr als 4 Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden. Dieser Zuschlag muss von Beginn bis zum Ende der Fahrt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers ausgewiesen werden.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen. Eine bargeldlose Zahlungsweise soll ermöglicht werden.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgäste eine Bescheinigung (Quittung) über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - b) Ordnungsnummer,
 - c) Beförderungsentgelt,
 - d) Datum,
 - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgäste sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden. Das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 4 Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Tarifanwendungsgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrbereich hinaus ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren; in diesen Fällen kann auch innerhalb des Pflichtfahrbereiches auf die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers verzichtet werden.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach der zurückgelegten Fahrtstrecke zu berechnen. Der Fahrgäste ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und, falls nach den Regelungen des Eichrechts notwendig, neu geeicht worden ist.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss gegen unbefugte manuelle Eingriffe geschützt sein.
- (4) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgäste nichts anderes bestimmt.
- (5) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen im Pflichtfahrbereich weder über- noch unterschritten werden.

- (6) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgärt auf Verlangen vorzuzeigen. Im Taxi ist ein Aufkleber mit den geltenden Beförderungsentgelten nach § 2 anzubringen.
- (7) Bei Privatfahrten sind die Kennzeichen (Taxischild und Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - a) andere als die nach § 2 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 keine oder eine nicht ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
 - c) gegen weitere Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- 2.) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

- 1.) Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- 2.) Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist im Landkreis Darmstadt-Dieburg nach Beschluss der Bürgermeisterversammlung vom 14.05.2025 in Vereinbarung mit dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg künftig nur noch eine Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gültig.
Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden über 7.500 Einwohner verzichten auf ihr Recht nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG (GVBl. I S 370).
- 3.) Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen außer Kraft:

Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 20.12.2022

Dieburg, den 23.05.2025

gez. Schellhaas

Der Landrat
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Klaus Peter Schellhaas
(Landrat)